



Deutscher Richterbund – LV Berlin, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Salzburgerstr. 21- 25
10825 Berlin

Per E-Mail: AbteilungZS@senjustv.berlin.de
cc: jens.tegtmeier@senjustv.berlin.de
meike.johnsen@senjustv.berlin.de

Eißholzstraße 30 – 33 (Kammergericht)
10781 Berlin (Postanschrift)
info@drb-berlin.de

Vorsitzende
Tel: 030 / 9015 2181
katrin.schoenberg@drb-berlin.de
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Geschäftsstelle
Alexandra Roggenbuck-Nöthke
Tel: 030 / 9599 3483
Fax: 030 / 600 84 094
geschaeftsstelle@drb-berlin.de

Ihr Schreiben vom 04.04.2025, Geschäftszeichen: ZS A7- 3110/1/1

Berlin, 05. Mai 2025

Geszentwurf zur Änderung des Berliner Richtergesetzes Freiwilliges Hinausschieben des Ruhestandes hier: Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Badenberg,
sehr geehrter Herr Tegtmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem beabsichtigten Zweiten Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes Stellung nehmen zu können und möchten uns wie folgt äußern:

Wir begrüßen es sehr, dass das Land Berlin nach Einräumung der Verlängerungsoption für Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nun auch den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus zu schieben. Dadurch und mit der vorgeschlagenen Altersgrenze von 68 Jahren nähert sich das Berliner Richtergesetz dem Richterrecht in Brandenburg an, was das Bestreben, das Richterrecht der beiden Länder anzugleichen, mit Leben erfüllt.

Wir schlagen – lediglich zur Abrundung der vorteilhaften Regelungen – ergänzend Änderungen vor:

Verkürzung der Mindestverlängerungszeit

Das brandenburgische Recht eröffnet den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit, den Ruhestand auch um weniger als sechs Monate hinaus zu schieben. Diese flexiblere Regelung halten wir im Interesse der Kolleginnen und Kollegen für vorzugswürdig. Mit Blick auf den mit einer Antragstellung verbundenen Aufwand sehen wir gleichwohl die Notwendigkeit eines Mindestzeitraums und schlagen daher eine Verkürzung der Mindestzeit in §§ 3 und 104 des Entwurfs auf drei Monate vor.

Kürzere Antragsfrist in Ausnahmefällen

Nachvollziehbar verlangt der Gesetzentwurf eine Antragstellung spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand. In Einzelfällen kann jedoch auch ein kurzfristiges Hinausschieben des Ruhestandes insbesondere in einem dienstlichen Interesse liegen, z.B. bei Verzögerungen in einem Strafprozess oder in einem wichtigen Stellenbesetzungsverfahren. Wir regen an, bei Vorliegen eines besonderen Interesses in Ausnahmefällen eine Antragstellung spätestens binnen drei Monaten zu ermöglichen.

Antragswiederholung ermöglichen

Während die Übergangsregelung in § 104 Abs. 2 des Entwurfs die Möglichkeit vorsieht, einen Antrag zu wiederholen, fehlt eine solche Regelung in § 3 für die Fälle der weniger als zwölfmonatigen Verlängerung. Auch wenn diese Verlängerung sehr selten beantragt werden dürfte, besteht aus unserer Ansicht – wie im Anwendungsbereich des § 104 Abs. 2 des Entwurfs – ein Bedarf, um dienstliche Belange zu berücksichtigen und Flexibilität als familienfreundlicher Arbeitgeber zu ermöglichen. Wir schlagen vor, § 3 Abs. 2 des Entwurfs um die aus § 104 Abs. 2 des Entwurfs entnommene Regelung zu ergänzen und in der Übergangsregelung lediglich darauf zu verweisen. Um klarzustellen, dass der Wiederholungsantrag nicht dieselbe Zeitspanne des ersten Verlängerungsantrages umfassen muss, schlagen wir zudem vor, das Wort „der Antrag“ in „ein Antrag“ zu tauschen.

Vorschlag

Danach schlagen wir folgende Fassung der Neuregelungen vor (Änderungsvorschlag im Fettdruck):

§ 3 Abs. 2: ¹Auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit schiebt die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand um mindestens **sechs drei** bis höchstens zwölf volle Monate, jedoch insgesamt nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr, hinaus, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Der Antrag ist **schriftlich** spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. ³**Liegt ein besonderes Interesse vor, kann der Antrag in Ausnahmefällen spätestens drei Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.** ⁴**Ein Antrag kann nach der Entscheidung über das erstmalige Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einmal wiederholt werden.** ⁵**In diesem Fall ist der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den hinausgeschobenen Ruhestand zu stellen, Satz 3 gilt entsprechend.** ⁶**Der Antrag ist jeweils schriftlich zu stellen.** ⁷Ist der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, findet Absatz 3 keine Anwendung.“

§ 104 Abs. 2: ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 schiebt die oberste Dienstbehörde auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand um mindestens sechs bis höchstens achtzehn volle Monate, jedoch insgesamt nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr, hinaus, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, die im Jahr 1961 geboren sind, unverzüglich, spätestens drei Monate, bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, die im Jahr 1962 geboren sind, spätestens sechs Monate, bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit der nachfolgenden Geburtsjahrgänge bis 1967 spätestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. **§ 3 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 geltend entsprechend. Der Antrag kann nach der Entscheidung über das erstmalige Hinausschieben des Eintritts in**

~~den Ruhestand einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den hinausgeschobenen Ruhestand zu stellen. Der Antrag ist jeweils schriftlich zu stellen. Ist der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, findet § 3 Absatz 3 keine Anwendung.~~

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Schifferdecker

Dr. Patrick Boemeke

Dr. Volker Nowosadtko

Deutscher Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –
Landesverband Berlin e.V.

Vorsitz:

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg und Richter am Landessozialgericht Dr. Stefan Schifferdecker
Amtsgericht Charlottenburg VR 4004